

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Biogasanlage Bonrechtern GmbH**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14.10.2024
—Az.:31.12.-40211/1-8.6.3.2-01
OL 22-098-02 —**

Die Firma Biogasanlage Bonrechtern GmbH, Bonrechtern 26, 49429 Visbek, hat mit Schreiben vom 08.09.2022 die Erteilung einer wesentlichen Änderung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i.V.m.19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Biogasanlage am o.g. Standort beantragt.

Gegenstand des Antrags ist u.a. eine Inputänderung, Erhöhung der Gaslagerkapazität, Errichtung und Betrieb 2 Gärrestläger, Errichtung und Betrieb 2 Feststoffeinträge, Austausch der Gasdächer und Änderung der Wallanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 und § 9 des UVPG in Verbindung mit Nummern 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens sowie des lokal begrenzten Charakters der Wirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.